

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See, Ort Retgendorf

Dobin am See, 03.02.2009

Zur Vermeidung eines Verfahrensfehlers wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See, Ort Retgendorf erneut bekannt gemacht.

Folmann
Bürgermeister



Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See am 18.06.2008 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.01.2009, Az.: VIII 420b-512.111-60096 (1. Änd.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (**Teilgenehmigung**). Gemäß § 6 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Erweiterungsfläche des vorhandenen Sportplatzes von der Genehmigung ausgenommen (**Teilversagung**).

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 03.06.2009 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Dobin am See, 03.02.2009

Änderung:

Die im wirksamen F-Plan der Gemeinde Dobin am See ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen. Es handelt sich dabei um eine Fläche von ca. 1,8 ha für die Bebauung mit einer Biogasanlage gem. Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8 „Biogasanlage Diakonie“ (Bekanntmachung ebenfalls in diesen Amtsnachrichten).

Folmann
Bürgermeister

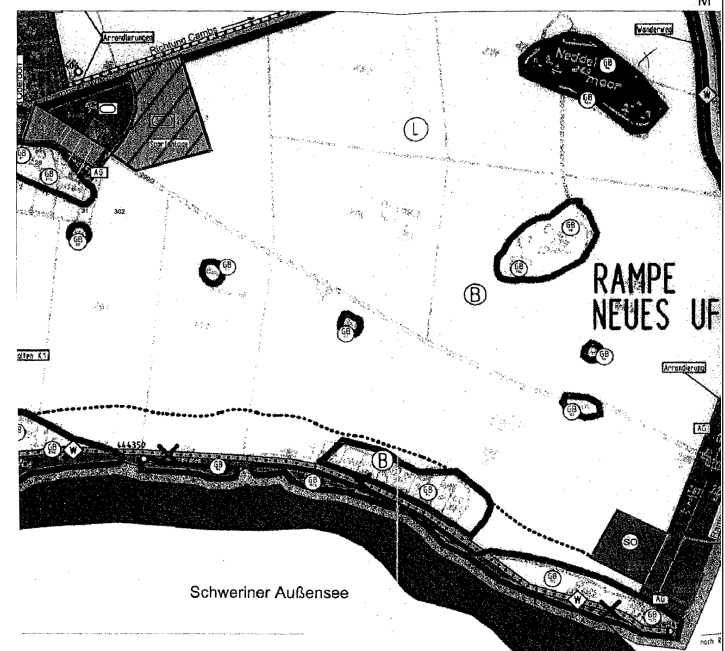


Die Teilgenehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Bekanntmachung wirksam.

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See, Ort Retgendorf

Stand: Mai 2008

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 04, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 32 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990

DARSTELLUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 u. § 11 BauNVO

	Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
	Biogasanlage
	Wäscherei

2. GRÜNFLÄCHEN
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Ba

	Grünfläche
	Sportplatz

3. SONSTIGE PLANZEICHEN

Anlage 1

versagte Fläche